

Zirkulare

Ausgabe 7468 - Basel, 20.04.2006

An die Mitgliedbanken

EU-Zinsbesteuerung: alternatives Verfahren zur Valorenklassifizierung

Wir beziehen uns auf unser [Zirkular Nr. 7455 vom 24. Januar 2006](#), mit welchem wir Sie letztmals über das alternative Qualifikationsverfahren für eine grosse Menge von bisher für die EU-Zinsbesteuerung als „unknown“ qualifizierten Produkten orientiert haben.

Das alternative Verfahren ist gestartet und das Qualifikationsgremium hat seine Tätigkeiten erfolgreich begonnen. Seit der Einführung des neuen Verfahrens und rückblickend auf erste Erfahrungen hat sich in einzelnen Bereichen allerdings Konkretisierungsbedarf herauskristallisiert, über den wir Sie gerne nachfolgend orientieren.

Gegenstand des Qualifikationsverfahrens

Das Verfahren gilt ausschliesslich für die beiden Kategorien **Fonds und hybride, strukturierte Produkte**. Das Qualifikationsgremium beurteilt zudem nur Valoren, die als „**unknown**“ klassifiziert sind. Als „unknown“ gilt ein Valor dann, wenn der Emittent den Valor (noch) nicht klassifiziert hat. Liegt eine Klassifizierung bei einem der Datenlieferanten vor, sind die entsprechenden Valoren dem alternativen Qualifikationsverfahren nicht zugänglich. Ebenso beurteilt das Gremium keine Wandel- oder Optionsanleihen.


Wir bitten Sie, lediglich Anträge für Valoren aus den Kategorien **Fonds und hybride, strukturierte Produkte** bei der Telekurs Financial einzureichen.

Beilagen für die Anträge zur Klassifizierung von Fonds

Zur Beurteilung von Fonds mit dem Status „unknown“ ist es unabdingbar, mit dem Antrag das Fondsreglement oder den Fondsprospekt beizulegen. Jahresberichte und ähnliche Dokumente sind für die Beurteilung eines Fonds unzureichend. Solche Anträge können vom Gremium nicht klassifiziert werden und werden zurückgewiesen.

Besonderheiten bei der Klassifizierung von Fonds

Für die Klassifizierung von Fonds, die entweder als Schweizer Produkt der EBK Aufsicht unterstehen oder die aus der EU, den abhängigen und assoziierten Gebieten oder den Drittstaaten im Sinne des Abkommens stammen und demzufolge der „Home Country Rule“ unterstehen, kann in vielen Fällen durch Rücksprache mit dem Emittenten bzw. der Fondsleitung eine Klassifizierung vorgenommen werden.



Wir bitten Sie, bevor Sie einen Antrag an das Gremium einreichen,
von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Selbstverständlich stehen Ihnen auch die ESTV und unsere
Geschäftsstelle für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Bankiervereinigung

Autor	A. Salib
Mitunterzeichner	U. Kapalle
Kontakt	Alexandra Salib

© 2000 - 2006 Schweizerische Bankiervereinigung / Nur für internen Gebrauch!